

Durchführungsbedingungen - Charterix Segelveranstaltung

Anmeldung

Der Teilnehmer übersendet dem Törnanbieter schriftlich oder online die ausgefüllte Törnbuchung. Hiermit bietet er dem Anbieter verbindlich den Abschluss eines Vertrages an. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Anbieter das Angebot annimmt und die eingegangene Buchung bestätigt. Weicht die Buchungsbestätigung vom Inhalt der Törnbuchung ab, so gilt dies als neues Angebot an den Teilnehmer. Innerhalb einer Bindefrist von 7 Tagen ab Zugang der Bestätigung kann dieser das Angebot durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung annehmen (Gesamt- oder Teilzahlung). Der Vertrag kommt dann auf Grundlage des neuen Angebotes zustande. Der Törnteilnehmer verpflichtet sich, binnen 7 Tagen nach Erhalt der Bestätigung eine Anzahlung in Höhe von 30% des Gesamtpreises zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 30 Tage vor Törnbeginn auf das angegebene Konto zu überweisen.

Törnpreis

Verpflegung, Hafengelder, Diesel- und Gasverbrauch sowie Endreinigung sind im Törnpreis nicht enthalten. Diese Aufwendungen trägt die Crew und rechnet hierüber eigenverantwortlich ab (Bordkasse). Der Skipper ist von der Bordkasse frei. Die Verpflegung wird von der Crew organisiert. Nach der ersten Besprechung an Bord wird gemeinsam eingekauft und gebunkert. Bei Fragen steht der Skipper zur Verfügung. Bei Belegung mit nur einem Teilnehmer beteiligt sich der Anbieter nach eigenem Ermessen an der Bordkasse. Eine entsprechende Vereinbarung wird bei Törnbeginn getroffen. Bei Ausbildungstörns sind im Törnpreis keine Prüfungsgebühren enthalten, sie werden von den Prüfungsausschüssen erhoben und sind dort direkt zu bezahlen.

An- und Abreise

Die termingerechte An- und Abreise zum Start- und Zielhafen des Törns organisiert der Teilnehmer eigenverantwortlich und auf eigene Kosten. Sie sind nicht Bestandteil des Vertrages. Eine Verspätung des Teilnehmers stellt keinen Reisemangel dar. Erkrankt ein Teilnehmer während des Törns, muss ärztlich behandelt werden oder kann aus anderen Gründen den Törn nicht fortsetzen, ist der Rücktransport eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu veranlassen und vorzunehmen. Die Haftung des Anbieters beschränkt sich darauf, alle seemannschaftlich möglichen und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, dem Teilnehmer Zugang zu ärztlicher Versorgung zu ermöglichen. Es wird der Abschluss einer Auslandsranken- und Rückholversicherung empfohlen.

Törnablauf

Die Segelsport-Veranstaltung ist keine Pauschalreise. Alle Teilnehmer bilden gemeinsam die Crew und beteiligen sich unter Anleitung des Skippers aktiv am Bordalltag. Der Segeltörn startet grundsätzlich samstags im angegebenen Starthafen um 16:00 Uhr. Crewtreffen ist an Bord der Segelyacht um 15:00 Uhr. Der Törn endet im Zielhafen planmäßig am darauf folgenden Freitagnachmittag oder Samstagmorgen. Das Schiff ist am Samstag um 10:00 Uhr aufgeklart und besenrein an den Skipper zu übergeben. Die vorgesehene Routenplanung ist nicht rechtsverbindlich, sondern beschreibt lediglich das geplante Segelrevier. Die genaue Abstimmung der Tagesziele erfolgt unter Anleitung des Skippers nach den Wünschen der Crew auf Grundlage der Wetterbedingungen.

Kleidung ist nach den herrschenden Wetterbedingungen zu wählen und in faltbaren Taschen an Bord zu bringen (keine Koffer). Schuhe sollten mit einer rutschfesten, nicht färbenden Sohle ausgestattet sein. Der Umgang mit Leinen und Fendern sowie mit gefetteten beweglichen Teilen auf Segelyachten kann zu Abnutzung und Verschmutzung der Kleidung führen. Es ist auch möglich, dass Kleidung oder Gegenstände feucht werden, auch, wenn sie sich unter Deck befinden. Wertgegenstände sollten daher wasserdicht verpackt und während des Törns sicher verstaut werden. Hierfür sorgt der Teilnehmer eigenverantwortlich.

Es sind von jedem Crewmitglied neben den Dingen des persönlichen Bedarfs ein gültiger Ausweis sowie Schlafsack, Bettlaken und Kopfkissen mitzubringen. Es stehen an Bord 12 V Steckdosen zur Verfügung. Zum Aufladen von Mobiltelefonen empfiehlt sich ein USB-Adapter aus dem KFZ-Bereich. Für Brillenträger ist ein Brillenband zu empfehlen und bei bekannter Anfälligkeit für Seekrankheit entsprechende Gegenmittel (Tabletten, Pflaster, Ohrstöpsel,...)

Ein Segeltörn als sportliche Veranstaltung stellt gewisse Anforderungen an die Gesundheit und Fitness des Teilnehmers. Dieser bestätigt mit seiner Anmeldung, dass er den Anforderungen gewachsen ist. Ggf. ist ärztlicher Rat einzuholen, ob die individuelle körperliche Konstitution des Einzelnen die Teilnahme an dem vorgesehenen Törn zulässt. Über die vorgeschriebene Bordapotheke und Notfallausrüstung hinaus gibt es an Bord keine unmittelbare medizinische Versorgung.

Der Skipper ist gegenüber allen Teilnehmern weisungsbefugt, insbesondere in Fragen der Seemannschaft, Navigation und Sicherheit an Bord. Er trifft alle Entscheidungen im Sinne der Sicherheit der gesamten Crew und einer für alle Teilnehmer gelungenen Veranstaltung. Der Törnteilnehmer erkennt die Weisungsbefugnis mit seiner Anmeldung an. Verstößt ein Teilnehmer wiederholt gegen erteilte Weisungen oder gefährdet die Sicherheit der Yacht oder anderer Teilnehmer, kann er vom Skipper von der weiteren Teilnahme am Törn ausgeschlossen werden. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der ausgeschlossene Teilnehmer selbst. Ein Erstattungsanspruch entsteht daraus nicht, insbesondere nicht für vergebens oder zusätzlich aufgewendete Fahrtkosten oder Urlaubstage. Der Anbieter behält den Anspruch auf den gezahlten Törnpreis, muss sich jedoch den Wert etwa ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.

Versicherung

Es besteht eine umfassende Haftpflichtversicherung und eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,- €. Über diese Summe haften die Crewmitglieder im Schadenfall als Gesamtschuldner, sofern der Schaden nicht eindeutig durch grob fahrlässiges Verhalten des Schiffsführers von diesem zu vertreten ist. Die Crew kann vor Ort eine Kautionsversicherung abschließen. Anderenfalls ist spätestens bei Eintritt eines Schadens, unabhängig von dessen Ausmaß, die Kautionsversicherung in Bar zu hinterlegen. Zu Törnbeginn erfolgt eine eindeutige Belehrung der Crew über die Haftung.

Rücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit von dem Vertrag zurücktreten. Eine schriftliche Erklärung ist hierfür nicht nötig, wird aber empfohlen. Es werden keine Stornogebühren berechnet, sofern der Teilnehmer eine geeignete Ersatzperson benennt, die in den Vertrag eintritt und dies schriftlich bestätigt. Teilnehmer und Ersatzperson haften als Gesamtschuldner für die Erfüllung der Vertragspflichten. Der Anbieter kann dem Eintritt der Ersatzperson widersprechen, wenn er diese aufgrund der besonderen Törnerefordernisse für nicht geeignet ansieht, oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Wird keine Ersatzperson benannt, berechnet der Anbieter eine Entschädigung in nachstehend aufgeführter Höhe. Die pauschale Berechnung aus dem vereinbarten Törnpreis und des Zeitraums zwischen Kündigung und Törnbeginn steht der Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und möglicher Einnahmen durch anderweitige Verwendung des Platzes gleich.

Rücktritt bis 60 Tage vor Törnbeginn	30 % des Törnpreises
Rücktritt bis 30 Tage vor Törnbeginn	60 % des Törnpreises
Rücktritt ab 10 Tage vor Törnbeginn	90 % des Törnpreises

Dem Teilnehmer steht es frei nachzuweisen, dass dem Anbieter im Einzelfall durch die Kündigung ein Schaden gar nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist als die geltend gemachte Forderung. Es wird der Abschluss einer Rücktrittsversicherung empfohlen.

Kündigung

Teilnehmer und Anbieter sind berechtigt, vor Beginn eines Törns den Vertrag zu kündigen, wenn dessen Durchführung aufgrund von unvorhersehbaren oder vorher nicht bekannten Umständen unmöglich ist oder wird. Dies sind u.a. Ereignisse von höherer Gewalt wie Krieg, innere Unruhen, Streik, Naturkatastrophen, extrem schlechte Wetterbedingungen, mangelnde Einsatzbereitschaft durch Schäden am Schiff oder Ersatzschiff, Havarie oder hoheitliche Anordnungen wie z.B. Beschlagnahme. Bei Kündigung durch den Anbieter wird der Teilnehmer unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände benachrichtigt und bereits gezahlte Beträge werden in voller Höhe zurückerstattet. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Gewährleistung

Es gibt keine Mindestbelegung. Alle angebotenen Törns finden auch dann statt, wenn nur ein Teilnehmer gebucht hat. Kann die vereinbarte Yacht nicht zur Verfügung gestellt werden, ist der Teilnehmer ohne Einschränkung seiner vertraglichen Gewährleistungsrechte verpflichtet, eine zumutbare Ersatzyacht als Abhilfe zu akzeptieren. Die Etappenziele sind grundsätzlich so gewählt, dass sie auch bei widrigen Bedingungen sicher erreicht werden. Sollte dennoch ohne Verschulden des Anbieters durch unvorhersehbare Umstände, seemannschaftlich erforderliche Entscheidungen, technische Ausfälle oder höhere Gewalt eine Beeinträchtigung oder Abbruch des Törns oder die Abweichungen vom Zeitplan oder des Start-/Zielhafens unvermeidbar sein, können hieraus keine Erstattungsansprüche abgeleitet werden. Insbesondere nicht für vergebens oder zusätzlich aufgewendete Fahrtkosten oder Urlaubstage.

Haftung

Der Anbieter haftet grundsätzlich nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Bei vertraglichen Schadenersatzansprüchen haftet der Anbieter auch für leichte Fahrlässigkeit, aber nur bis zur Höhe des dreifachen Törnpreises. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch wenn der Anbieter für den entstandenen Schaden allein wegen eines - auch grob fahrlässigen oder vorsätzlichen - Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für Körperschäden haftet der Veranstalter unbegrenzt.

Verjährung

Ansprüche des Teilnehmers verjähren grundsätzlich nach einem Jahr ab Törnende. Bei Rücktritt oder Kündigung vor Törnantritt beginnt die Frist am Tage der Buchungsbestätigung durch den Anbieter. Ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Törnerteilnehmers, aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sowie Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden, aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Diese verjähren nach zwei Jahren.

Datenschutz

Alle vom Teilnehmer zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang elektronisch verarbeitet und genutzt, wie es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses mit dem Teilnehmer erforderlich ist. Es werden bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass vor Törnbeginn zwecks evtl. Absprachen der Teilnehmer untereinander, eine Liste an die jeweiligen Teilnehmer verschickt wird, mit Namen, Telefonnummer und Mailadresse.

Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht wirksam sein, folgt daraus nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Soweit der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes, oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder dieser bei Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Anbieters vereinbart.